



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement.....	2
280/2022 Satzung der Stadt Essen vom 13.12.2022 über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kupferdreh“ vom 17.11.2007 (Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Kupferdreh“).....	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	5
281/2022 Bekanntmachung vom 16.12.2022 des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“	5
Amt für Straßen und Verkehr.....	8
282/2022 Ungültigkeit einer Urkunde.....	8
Umweltamt - Untere Wasserbehörde	9
283/2022 Bekanntmachung des Antrages der Firma Schloss Quelle (Mellis) GmbH auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Firma Schloss Quelle (Mellis) GmbH vom 06.12.2021	9
Öffentliche Zustellungen	15
284/2022 Liste der öffentlichen Zustellungen	15

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadterneuerung und Bodenmanagement

280/2022

Satzung

der Stadt Essen

vom 13.12.2022

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Kupferdreh“ vom 17.11.2007
(Aufhebungssatzung Sanierungsgebiet „Kupferdreh“)**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 162 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den zurzeit gültigen Fassungen, den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Für das Sanierungsgebiet „Kupferdreh“ wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 17.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 30.11.2007) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch aufgehoben.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgt für das in der Karte umgrenzte Gebiet. Die Karte ist ein Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig entfällt mit dem Inkrafttreten der Satzung die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes (Baugesetzbuch, Zweites Kapitel, Erster Teil).

Hinweise:

- 1) Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Satzung gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c. der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise und die dieser Satzung als Anlage beigefügte Karte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, 13.12.2022

Thomas Kufen
Der Oberbürgermeister

STADT ESSEN

Amt für Stadterneuerung
und Bodenmanagement

Sanierungsgebiet Kupferdreh

Diese Karte ist Bestandteil der
Satzung über die Aufhebung
der förmlichen Festlegung des
Sanierungsgebietes Kupferdreh
vom 13.12.2022

Essen, den 04.12.2022

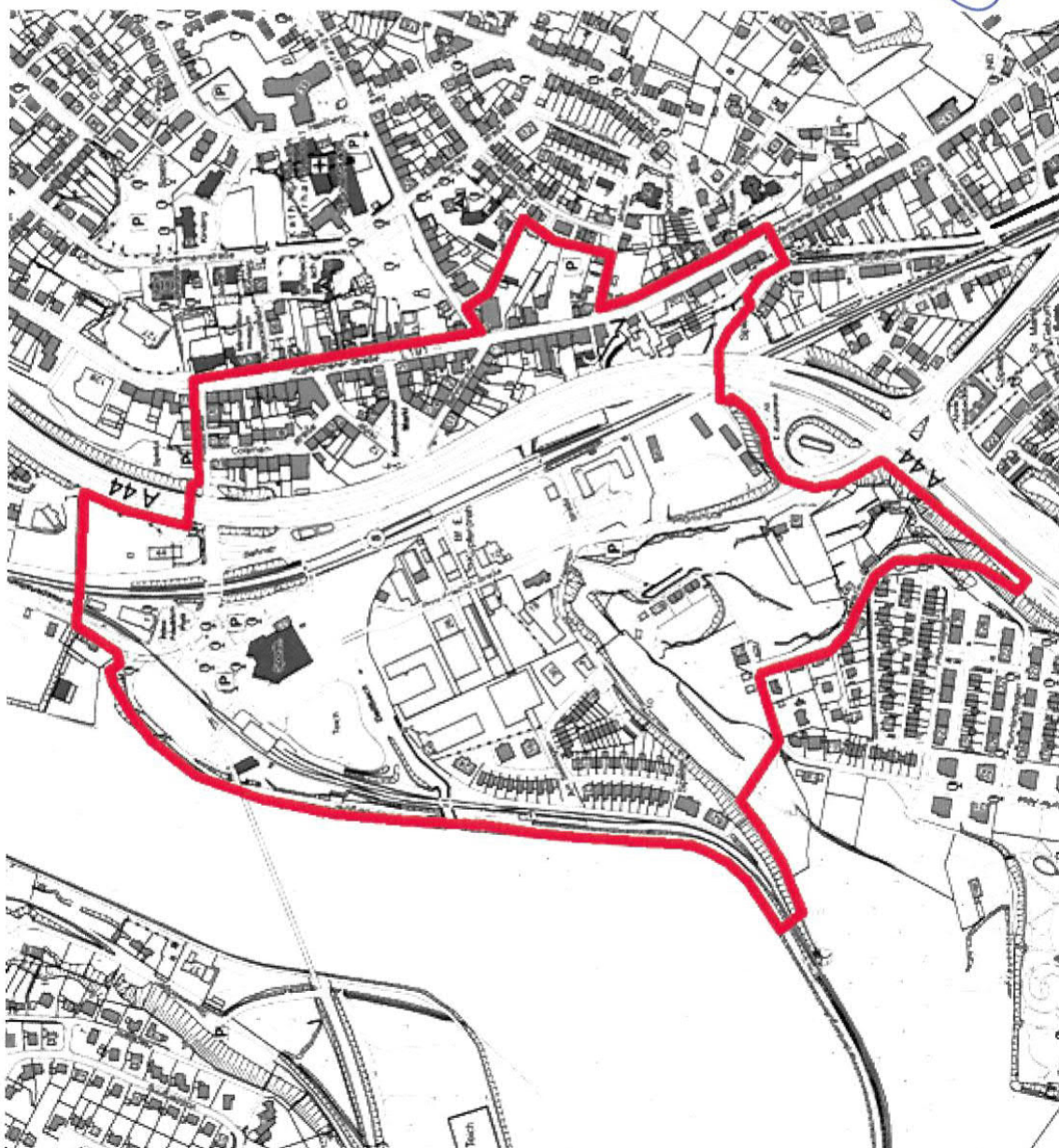
Wolfgang A. V. i. d.
Fachbereichsleiter 68

Essen, den 13.12.2022

Christi Fokker
Der Geschäftsbereichsvorstand 7

Essen, den 13.12.2022

[Signature]
Der Oberbürgermeister



Amt für Stadtplanung und Bauordnung

281/2022

Bekanntmachung

vom 16.12.2022

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Nr. 05/19

„Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“

Der Rat der Stadt Essen hat in der Sitzung am 30.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“ – einschließlich der in blauer Farbe eingetragenen Änderungen – als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Stadträumliche Lage und Räumlicher Geltungsbereich:

Das ca. 4,4 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk V, Stadtteil Altenessen-Süd.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch den Verbindungsweg zwischen Kleine Hammerstraße und Erbslöhstraße
- im Osten durch die Erbslöhstraße
- im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard und
- im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan durch entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

Auf den veröffentlichten Orientierungsplan wird hingewiesen.

Bereithaltung des Bebauungsplans:

Der Bebauungsplan Nr. 05/19, seine Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden,

montags - freitags 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus kann der Bebauungsplan Nr. 05/19 mit seiner Begründung im Internet unter der Seite www.essen.de/Stadtplanung eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei eingetretenen Vermögensnachteilen und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Essen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme des Bebauungsplanes sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 05/19 „Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße“ gem. § 10 BauGB in Kraft.

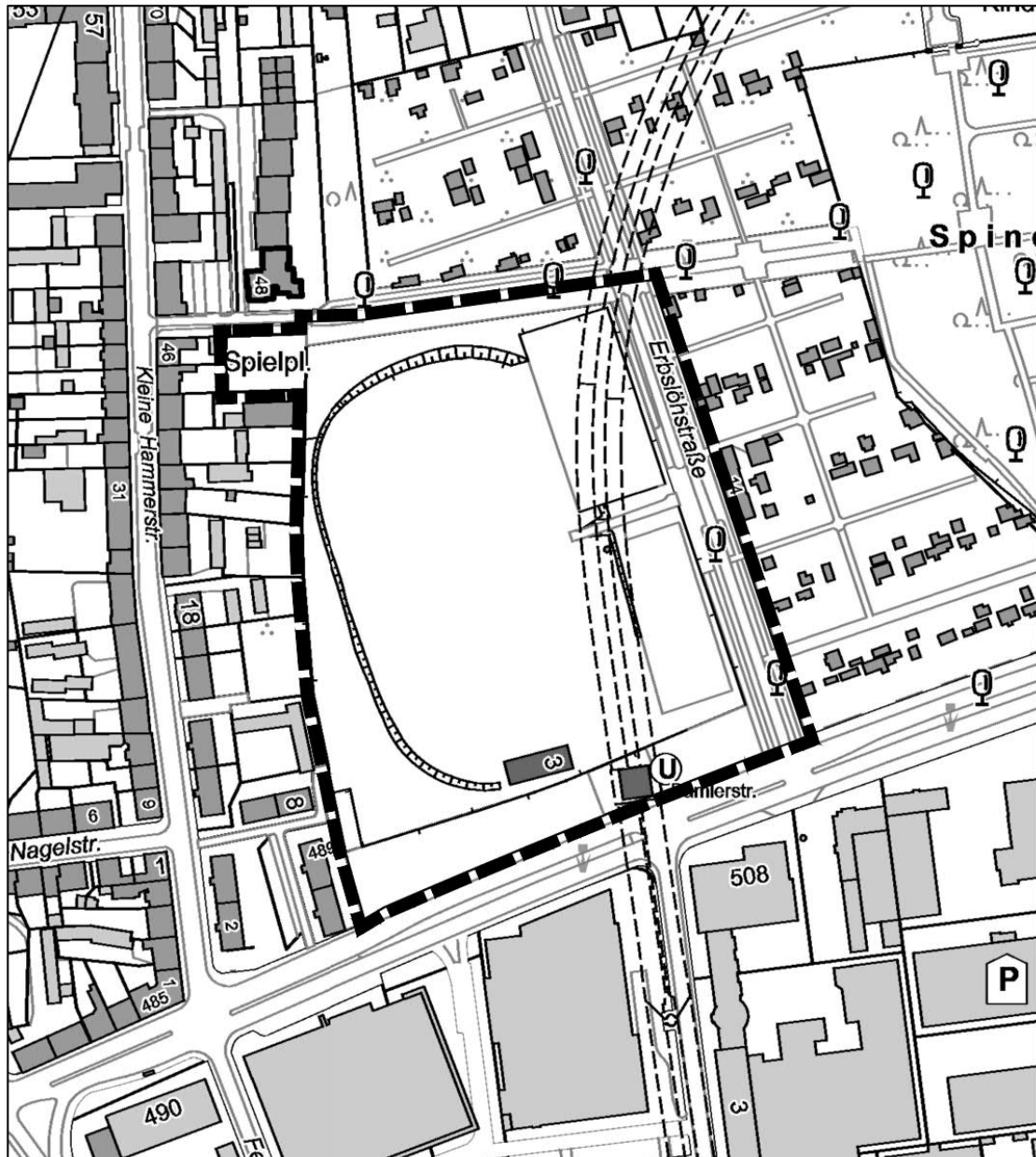
Essen, den 16.12.2022

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

☎ 88-61 358

Orientierungsplan
zum
Satzungsbeschluss
des Bebauungsplanes Nr. 5/19
"Berthold-Beitz-Boulevard/Erbslöhstraße"

Stadtbezirk: V
Stadtteil: Altenessen-Süd



Plangrundlage: ABK

M 1: 2500 (im Original)

 Räumlicher Geltungsbereich

Amt für Straßen und Verkehr

282/2022

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Mietwagen mit dem amtlichen Kennzeichen E – VM 103 und der Ordnungsnummer 231 ausgestellt am 11.10.2022 für

Viamed Krankenfahrten Essen GmbH
Im Teelbruch 48
45219 Essen

ist verloren gegangen.

Die Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

13.12.2022
 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Umweltamt - Untere Wasserbehörde

283/2022

Bekanntmachung

des Antrages der Firma Schloss Quelle (Mellis) GmbH auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Firma Schloss Quelle (Mellis) GmbH vom 06.12.2021 auf den Grundstücken:

Brunnen 1	Gemarkung Borbeck, Flur 6, Flurstück 92
Brunnen 2	Gemarkung Borbeck, Flur 6, Flurstück 58
Brunnen 3B	Gemarkung Borbeck, Flur 6, Flurstück 419
Brunnen 4	Gemarkung Borbeck, Flur 26, Flurstück 415
Brunnen 5	Gemarkung Borbeck, Flur 26, Flurstück 184
Brunnen 6	Gemarkung Borbeck, Flur 26, Flurstück 440
Brunnen 7	Gemarkung Borbeck, Flur 26, Flurstück 184
Brunnen 8	Gemarkung Gerschede, Flur 2, Flurstück 376

Die Firma Schloss-Quelle (Mellis) GmbH beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme gem. § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aus den Brunnen 1, 2, 3B, 4, 5, 6 und 7 sowie aus dem erst im Jahr 2021 erstellten Brunnen 8 für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Das geförderte Wasser soll im Betrieb als Mineralwasser abgefüllt beziehungsweise zur Herstellung von Süß- und Fruchgetränken auf Mineralwasserbasis verwendet werden.

Die Stadt Essen führt gemäß § 106 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit §§ 15 und 11 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sowie § 73 Absatz 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ein förmliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage 1	TB 3B – Beschreibung der Schichten	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage 2	TB 3B – Fotodokumentation der Bodenproben	Wasser und Boden GmbH	November 2019
Anlage 3	TB 7 – Beschreibung der Schichten	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage 4	Fotodokumentation der Bodenproben	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage 5	TB 8 – Beschreibung der Schichten	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage 6	TB 8 – Fotodokumentation der Bodenproben	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage 7	Kataster schutzwürdiger biotope	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage 8	UVP-Vorprüfung	Wasser und Boden GmbH	November 2021
Anlage B	Anlagen Reihe B-1 bis B-12	Wasser und Boden GmbH	November 2021

Durch § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die UVP-Pflicht geregelt. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß UVPG Anlage 1 Ziffer 13.3.2 erforderlich, wenn Grundwasserentnahmen ein jährliches Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser besitzen. Die hier beantragte Gesamtjahresentnahme von 260.000 m³/a fällt in diesen Bereich.

In Anlage A-8 findet sich die ausführliche Dokumentation der allgemeinen Vorprüfung. Die vorgenannte Vorprüfung des Einzelfalles zeigt, dass keine negativen Einflüsse und Auswirkungen durch die Gewinnung von Mineralwasser bestehen.

Die beantragte gehobene wasserrechtliche Bewilligung auf Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen der Firma Schloss Quelle Mellis GmbH dient der langfristigen Sicherstellung der Mineralwasserversorgung aus dem tieferen Grundwasserstockwerk der Kreide. Dadurch werden die Existenz der Firma und der dortigen Arbeitsplätze gesichert.

Des Weiteren steht die Maßnahme im Einklang mit dem regionalen Wasserhaushalt und der EU-WRRL (Europäische Wasserrahmenrichtlinie). Es findet kein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt statt.

Die Antragsunterlagen mit den Anlagen sind beim Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Freytagstr. 29, Raum 2.09, 45144 Essen, in der Zeit vom 03.01.2023 bis 03.02.2023 hinterlegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Dienststunden sind: Mo., Di., Do. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zur Einsicht in die Planunterlagen wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer) unter Tel. 0201 / 88-59239 oder info@wasser.essen.de gebeten.

Betroffene, die über keinen Internetanschluss verfügen beziehungsweise sich aufgrund der aktuellen Situation außerstande sehen, die Räumlichkeiten der Stadt aufzusuchen, sollten sich zwecks Aushändigung schriftlicher Unterlagen an die Anhörungsbehörde wenden: Telefon 0201 / 88-59239. Gleiches gilt, falls die Niederschrift einer Einwendung durch eine/n Mitarbeiter/in der Anhörungsbehörde gewünscht wird.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 06.02.2023, bis einschließlich 17.02.2023, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind innerhalb der Frist bei der Stadt Essen, Untere Wasserbehörde, Freytagstraße 29, 45144 Essen, vorzubringen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 des VwVfG NRW. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und die vollständige Anschrift des Einwendenden erhalten. Einwendungen zur Niederschrift sind nur nach telefonischer Voranmeldung bei der Stadt Essen, Untere Wasserbehörde, Telefon 0201/ 88-59239, möglich.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW.

Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist können

- wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden, wenn der Betroffene die nachteilige Wirkung während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis und der Bewilligung zugelassen ist, können

nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

Werden im Rahmen des Verfahrens Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, so sind diese bei einem Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, der Unteren Wasserbehörde, dem Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Ort und Zeit des Erörterungstermins werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder die fristgerechten Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen von geltend gemachten Einwendungen personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 EU-DS-GVO verarbeitet werden. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschließlich für dieses Verfahren von der Stadt Essen – Untere Wasserbehörde erhoben und verarbeitet. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DS-GVO i. V. m. §§ 11, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 106 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

Die vollständige Datenschutzerklärung gem. Art. 13 DS-GVO finden Sie im Anhang.

Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf den Datenschutzhinweis der Stadt Essen, eingestellt auf der Homepage der Stadt Essen, bei den Antragsunterlagen verwiesen.

Essen, den 19.12.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kuhn
stellvertretender Fachbereichsleiter
Umweltamt, Untere Wasserbehörde

☎ 88-59 239

**Datenschutzerklärung gemäß Artikel 13 DS-GVO
aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten
durch das Umweltamt - Untere Wasserbehörde - der Stadt Essen**

Im Zusammenhang mit Beantragung einer Bewilligung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Firma Schloss Quelle Mellis GmbH werden bei Ihnen personenbezogene Daten erforderlichen Umfang erhoben und verarbeitet. Bitte beachten Sie hierzu die nachstehenden Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Name	Stadt Essen, Der Oberbürgermeister
Anschrift	Rathaus, Porscheplatz, 45121 Essen
E-Mail-Adresse	info@essen.de
Verantwortliche Organisationseinheit	Umweltamt – Untere Wasserbehörde
Anschrift	Freytagstr. 29, 45144 Essen
Telefon	+49 201 88-59239
E-Mail-Adresse	info@wasser.essen.de

2. Angaben zu den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Essen

Stabsstelle	Stadt Essen - Stabsstelle Datenschutz
Anschrift	Rathaus, Porscheplatz, 45121 Essen
Telefon	+49 201 88-11005 / -11006
E-Mail-Adresse	datenschutz@essen.de
Internet-Adresse	www.essen.de/datenschutzbeauftragte

3. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die nachfolgenden unterschiedlichen Verfahrensschritte erhoben:

- a1) Anmeldung zur Einsicht
- a2) Anmeldung zur Niederschrift
- a3) Zusendung der Unterlagen
- a4) Erhebung von Einwendungen
- a5) Einladung zum Erörterungstermin / Mitteilung über die Entscheidung
- a6) Übermittlung an Antragsteller*in / Offenbarung im Rahmen des Erörterungstermins

Pflichtangaben: Name, Vorname, Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort.

Die Pflichtangaben sind für die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte von a1) – a6) erforderlich.

Freiwillige Angaben: Telefonnummer oder E-Mail-Adresse (a1)

Die freiwilligen Angaben der Telefonnummer oder E-Mailadresse erleichtert mögliche Nachfragen zu Ihrem Antrag.

b) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs.1 lit. c, bzw. lit. e, Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit §§ 11,15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

§ 106 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)), § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

- a1) bis a3) Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DS-GVO i. V. m. § 3 DSG NRW
- a4) bis a6) Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DS-GVO i. V. m. §§ 11, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
§ 106 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Zur Abwicklung von Zahlungen erhält die Finanzbuchhaltung der Stadt Essen Ihre Daten. Die ggfls. erforderliche Weitergabe Ihrer Daten an zentrale Fachbereiche der Stadt Essen (z.B. Rechtsamt) erfolgt ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

- a1) - a3) und a5): keine Übermittlung
- a4) Antragstellerin, Beteiligte
- a6) Antragstellerin, Beteiligte

Wird etwas veröffentlicht oder ausgelegt? Sofern personenbezogene Daten der Bürger davon betroffen sind, sollte an dieser Stelle noch ein entsprechender Hinweis eingefügt werden.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte bzw. die Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht.

5. Dauer der Speicherung bzw. Kategorien für die Festlegung dieser Dauer

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung nur solange gespeichert, wie es für die Erfüllung der entsprechenden Aufgabe erforderlich ist.

- a1) Löschung nach der Einsichtnahme
- a2) Löschung nach dem Termin der Niederschrift
- a3) Löschung nach dem Versand der Unterlagen
- a4) Löschung nach Ende der Einwendungsfrist. Übermittlung der Einwendung erfolgt an die Antragstellerin und Beteiligte des Verfahrens.
- a5) Löschung nach Abschluss des Verfahrens.
- a6) Löschung nach Abschluss des Verfahrens.

Für die Stadt Essen besteht nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 5 ArchivG NRW die Verpflichtung, Unterlagen nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen dem zuständigen Archiv (hier: Haus der Essener Geschichte) anzubieten. Ausgenommen sind die Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen.

6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen das Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).

- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Übertragung Ihrer Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 20 und 21 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach den Art. 15 bis 21 DS-GVO sowie den §§ 12 bis 14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen im Einzelfall erfüllt sind.

7. Erforderlichkeit oder Verpflichtung, personenbezogene Daten bereitzustellen und mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet. Die Pflicht ergibt sich aus den unter Punkt 3b) genannten Rechtsgrundlagen. Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, können wir Ihnen keine Einsicht gewähren bzw. keine Unterlagen zur Verfügung stellen.

8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: +49 211 38424-0
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte zunächst an den das Umweltamt – Untere Wasserbehörde – oder an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Essen. (Stand: 12/2022)

Öffentliche Zustellungen

284/2022

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehängt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Alhamam, Abduljawad	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 697
Chingova, Boryana		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Da Silva Sousa Coelho, Bruno Miguel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 030
Groß, Christian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Gulyar, Oksana	Von-Bergmann-Str. 2 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 219
Haj Sulaiman, Ardilan		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Horoshynskyi, Shtefan	Hövelstr. 83 45326 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 030
Japori, Sharif		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Ju Hua Liu Cheng	C. Pez de Espada 50 41015 Sevilla/Spanien	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Kanschik, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Khasanova, Alisa	Schückingstr. 10 58453 Witten	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 044
Kulas, Dariusz		Jugendamt, ☎ 88-51 275

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Loktenko, Roman		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Mazurova, Alla	Dahler Höhe 29 45239 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 593
Okungbowa, Samuel		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Pfeffer, Roland Theo	Severinstr. 328 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 593
Rulov, Evgeniy		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Scheffel, Patrick	Wendelinstr. 30 – 32 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Sewina, Dennis	Eltingstr. 35 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 322
Soleimani, Mehrdad	Isabellastr. 14 45130 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 030
Stephen, Queenet		Jugendamt, ☎ 88-51 275
Szoma, Andrzej		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Tagmeghe Tcheutchoua, Weber Celeste		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Timite, Hadijatu		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Walid Jasim	Wiesenstr. 44 45128 Essen	Amt für Soziales und Wohnen Abt. Wohngeld, ☎ 88-50 407
Yilmaz, Soner	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Zhang, Ju Hui	Overhammshof 29 45239 Essen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 835

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.